

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/6/7 B226/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2006

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6650 Flurverfassung

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Stmk AgrargemeinschaftenG 1985

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde einer Agrargemeinschaft mangels Legitimation; kein Nachweis einer auf die Beschwerdeerhebung vor dem Verfassungsgerichtshof gerichteten, rechtzeitig erfolgten Willensbildung innerhalb des Kollegialorgans

## **Rechtssatz**

Gebietskörperschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereine haben die auf eine Beschwerdeerhebung nach Art144 B-VG gerichtete Willensbildung nachzuweisen. Dieser Beschluss des zuständigen Kollegialorgans muss innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gefasst worden sein.

Die vorliegende auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde ist bereits am 23.02.05 beim Verfassungsgerichtshof eingelangt. Aus dem vorgelegten Schriftstück mit Datum 10.01.06 geht nicht hervor, was betreffend die "Eingabe an das Verfassungsgericht" wirklich im telefonischen Rundlauf beschlossen worden sein soll. Ein "Rundlaufbeschluss", der fast ein Jahr nach Einbringung gegenständlicher Beschwerde gefasst wurde, kann jedenfalls nicht eine innerhalb der Beschwerdefrist eingebrachte Beschwerde betreffen.

Ein Nachweis der auf die Beschwerdeerhebung gerichteten Willensbildung bzw eines innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gefassten Beschlusses des zuständigen Kollegialorgans anhand eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll wurde jedenfalls nicht erbracht.

## **Entscheidungstexte**

- B 226/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.2006 B 226/05

## **Schlagworte**

Bodenreform, Flurverfassung, Agrargemeinschaft, Person juristische, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2006:B226.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.10.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)